Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, das Einsammeln und Befördern von Abfällen in der Großen Kreisstadt Eilenburg (Abfallsatzung)

Auf Grund § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBI. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBI, S. 652), §§ 2, 9 - 16 Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBI. S. 418; 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (SächsGVBI, S. 504), §§ 3. Abs. 3, 3a des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1999 (SächsGVBI. S. 261), das zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 6. Juni 2013 (SächsGVBI. S. 451), des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBI. I S. 212), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBI. I S. 2808), der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 19. Juni 2002 (BGBI. I S. 1938), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 2. Dezember 2016 (BGBI. I S. 2770), und der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem ehemaligen Landkreis Eilenburg und der Stadt Eilenburg vom 25. Mai 1993 hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Eilenburg in seiner Sitzung am 05. Februar 2018 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Satzung über die Vermeidung, das Einsammeln und Befördern von Abfällen in der Großen Kreisstadt Eilenburg (Abfallsatzung)

- 1. In der gesamten Satzung wird der Begriff "Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG)" durch den Begriff "Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)" und die Bezeichnungen "KrW-/AbfG" durch "KrWG" ersetzt.
- 2. § 4 Absatz 1 Ziffer 6. erhält folgende neue Fassung:

"Geräte nach § 10 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroG) vom 20. Oktober 2015 (BGBI. I S. 1739), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBI. I S. 1966), sind insbesondere Haushaltsgroßgeräte und automatische Ausgabegeräte, Kühlgeräte, Informations- und Telekommunikationsgeräte, Unterhaltungselektronik, Bildschirmgeräte, Haushaltskleingeräte, Beleuchtungskörper, Werkzeuge, Spielzeuge, Gasentladungslampen. Diese können nach Maßgaben des § 10 der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Nordsachsen (Abfallwirtschaftssatzung Delitzsch – AWS-DZ für das Teilgebiet des ehemaligen Landkreises Delitzsch) bei den hierfür eingerichteten Sammelstellen abgegeben werden.

3. In § 5 Absatz 1 und 2 wird "§ 13 KrW-/AbfG" durch "§ 17 KrWG" ersetzt.

- 4. In § 7 Absatz 5 werden die Worte "kompostierbare Stoffe natürlichen Ursprungs" durch die Worte "biologisch abbaubare organische Stoffe" ersetzt.
- 5. § 7 Absatz 7 erhält folgende neue Fassung:

"Papierabfall ist Altpapier, Pappe, Kartonagen und Verpackungsmaterial aus Papier zur Wiederverwertung (Recycling) aus Haushalten und Nichthaushalten, die an die öffentliche Abfallsammlung angeschlossen sind, in haushaltsüblichen Mengen. Dazu gehören z. Bsp: Briefe und Briefumschläge, Druckerpapiere, Notizzettel, Postkarten, Schulhefte, Werbeprospekte, Kataloge, Zeitungen, Zeitschriften, Papiertragetaschen, Packpapier, Faltschachteln und Kartons. Nicht dazu gehören: verschmutzte Papiere, Papierhandtücher, beklebtes Papier, Pergamentpapier, Butterbrotpapier, Fotopapier, Selbstdurchschreibe- und Kohlepapier, Papiertaschentücher, Küchenrollenpapier, Servietten, Tapeten, selbstklebende Etiketten, Rückenpapiere von Aufklebern, Thermopapier wie Kassenbons, Plakate (Außenwerbung), selbstklebende Notizzettel ("Post-it") und Verbundverpackungen (z. B. Getränkekartons; -> Gelbe Tonne/ Sack)."

6. § 7 Absatz 8 wird neu angefügt und erhält folgende Fassung:

"Sonderabfälle sind Abfälle, von denen Gefahren ausgehen können, aus Haushalten und Nichthaushalten, die an die öffentliche Abfallsammlung angeschlossen sind, in haushaltsüblichen Mengen. Meist sind sie schadstoffhaltig. Häufig erkennbar sind sie an den Gefahrensymbolen (oranges Quadrat mit schwarzem Rahmen und schwarzem Symbol). Dazu gehören z. Bsp: Batterien, Weichspüler, Pflanzenschutzmittel, Fleckentferner, Imprägniermittel, WC-Reiniger, Ofenreiniger, Desinfektionsmittel, Möbelpolitur, Metall- und Silberputzmittel, "antibakterielle" Reiniger (z.B. Spülmittel), Nagellackentferner, Rostschutzmittel, Farben und Lacke, Autobatterien, Bremsflüssigkeit, Altöl, Holzschutzmittel, Energiesparlampen, Leuchtstoffröhren, PU-Schaumdosen, Klebstoff und Quecksilber-Thermometer."

- 7. In § 10 Absatz 1 werden die Wörter "und von kompostierfähigen Bioabfällen" gestrichen
- 8. (gestrichen)
- 9. § 12 erhält folgende neue Fassung:

"§ 12 Sammlung kompostierfähiger Bioabfälle

- (1) Bioabfälle sollen getrennt von den übrigen Abfällen und durch folgende Möglichkeiten einer Verwertung zugeführt werden:
- durch die fachgerechte, ordnungsgemäße und gesetzeskonforme
 Eigenkompostierung auf einem eigenen oder einem rechtlich zur Verfügung
 stehenden und geeigneten Grundstück; eine Pflicht zur Eigenkompostierung besteht
 nicht,
- 2. durch die gebührenfreie Abgabe von Baum-, Strauch- und Heckenschnitt sowie Grünabfällen aus privaten Haushaltungen bis zu 2 m³ auf dem von der Stadt Eilenburg ausgewiesenen Wertstoffhof oder

- 3. durch die entgeltpflichtige Abgabe von Baum-, Strauch- und Heckenschnitt sowie Grünabfällen aus privaten Haushaltungen über 2 m³ und aus anderen Herkunftsbereichen (z. Bsp. von gewerblich genutzten Grundstücken, öffentlichen Grün- und Parkanlagen, Friedhöfen oder ähnlichen Grundstücken) auf dem von der Stadt Eilenburg ausgewiesenen Wertstoffhof oder auf den Wertstoffhöfen des Landkreises Nordsachsen zu deren Bedingungen, Gebühren oder Entgelten.
- (2) Baum-, Strauch- und Heckenschnitt wird bis zu einem Durchmesser von 15 cm und bis zu einer Länge von 2 m erfasst.
- (3) Die gesonderte gebührenfreie Sammlung der Weihnachtsbäume erfolgt einmalig in jedem Jahr als spezielle Abgabemöglichkeit entsprechend der festgelegten Termine als Straßensammlung.
- (4) Mit der Verpflichtung der Getrenntsammlung und den verschiedenen Abgabe- und Entsorgungsmöglichkeiten scheidet das Verbrennen kompostierfähiger Abfälle aus und ist entsprechend der Regelung des Landkreises Nordsachsen untersagt. Festlegungen zu Lagerfeuern bleiben davon unberührt."
- 10. § 13 Absatz 1 wird nach dem Wort Bring-System um folgenden Text ergänzt:
 - "...in haushaltsüblichen Mengen entsprechend dem Äquivalent des genutzten Restabfallbehältervolumens (ein 80I-Restabfallbehälter entspricht einem 2-Personen-Haushalt)..."
- 11. § 15 erhält folgende Fassung:

"§ 15 Getrenntes Sammeln von Papier, Kartonagen und Wertstoffen

- (1) Papier und Kartonagen, welche Teile von Verpackungen sind, und Papier werden im Holsystem an allen Wohngrundstücken und allen übrigen an die öffentliche Abfallsammlung angeschlossenen Grundstücken zu den Abholterminen in haushaltsüblichen Mengen eingesammelt. Das Volumen und die Anzahl der Behälter richtet sich nach der Größe des Haushaltes und/ oder dem Äquivalent des genutzten Restabfallbehälters. Die Regelungen des § 11 (ausgenommen Absatz 4) gelten entsprechend.
- (2) Die Sammlungen aller übrigen Wertstoffe richten sich nach den jeweils geltenden rechtlichen Regelungen."
- 12. § 16 Absatz 2 Satz 2 (Beantragung und Stellung von Sperrmüllbehältern) erhält folgende neue Fassung:
 - "Im Hol-System wird der Behälter bei der Stadtverwaltung bestellt und nach Terminabsprache zwischen dem beauftragten Entsorgungsunternehmen und dem Antragsteller bereitgestellt."
- 13. § 16 Absatz 3 erhält folgende neue Fassung:
 - "Die Papiersammlung nach § 15 Absatz 1 erfolgt mindestens einmal im Monat."
- 14. In § 16 werden die Absätze 4 und 5 gestrichen.

- 15. In § 21 wird der vierte Anstrich zu § 7 Absatz 7 gestrichen.
- 16. § 22 erhält folgende neue Fassung:

"§ 22 Bekanntmachungen von Terminen und Öffnungszeiten

Die Abfuhr- und Sammeltermine sowie Orte und Öffnungszeiten von Sammelstellen auf die in dieser Satzung verwiesen wird und die die Stadt Eilenburg oder das von ihr beauftragte Unternehmen betreffen, werden folgendermaßen ortsüblich, öffentlich bekannt gemacht:

- das Amtsblatt der Stadt Eilenburg,
- den Abfallkalender der Stadt Eilenburg für das jeweilige Jahr oder
- die Internetseite der Stadt Eilenburg www.eilenburg.de.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.

Eilenburg, 06. Februar 2018

Scheler

Oberbürgermeister



<u>Hinweis</u> nach § 4 der SächsGemO:

Nach § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- 3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
- 4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Nummern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.